

diese Intensität ist, die sich z. B. in wiederholten oder fortdauernden Verbrechen äußert, desto größer ist die Gefährlichkeit der Taten.

So wird derjenige, der sich durch einen anderen erst nach langem Widerstreben und auf Grund lügnerischer Behauptungen zu einer Körperverletzung hat anstiften lassen, oft eine weniger gefährliche und verwerfliche Einstellung an den Tag gelegt haben als ein Täter, der allein zu dem Entschluß gekommen, danach mit großer Beharrlichkeit an dessen Verwirklichung gegangen ist und eventuell noch andere zur Teilnahme an dem gleichen Verbrechen bewogen hat.

d) Die Besonderheiten und Eigenarten der individuellen Täterpersönlichkeit als des *Subjekts des Verbrechens* können bei der Strafzumessung nur insoweit Beachtung finden, als sie in das Verbrechen eingegangen sind und die Schwere des Verbrechens, den Grad seiner Gesellschaftsgefährlichkeit bestimmt haben. Eine isolierte Berücksichtigung anderer Umstände der Täterpersönlichkeit, z. B. seiner sozialen Herkunft, seiner sozialen Stellung, seiner religiösen oder politischen Anschauungen an sich, würde eine Bestrafung nicht wegen der Tat, sondern wegen des Täters bedeuten und so eine gesetzwidrige Bestrafung der Gesinnung erleichtern. Das aber ist mit den Prinzipien unseres Strafrechts unvereinbar.

Zu den Tatumständen, die den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit vom Subjekt her beeinflussen, gehören insbesondere solche, die eine *größere rechtliche Verantwortung des Täters* gegenüber den Werk tätigen und ihrem Staat begründen. Hierbei kann es sich um eine besondere politische, aber auch um eine besondere fachliche Verantwortung handeln.

Wenn z. B. ein Verkaufsstellenleiter und eine Verkäuferin einer HO-Verkaufsstelle gemeinschaftlich einen wertvollen Radioapparat entwenden, so ist bei der Strafzumessung bezüglich des Verkaufsstellenleiters erschwerend zu berücksichtigen, daß er auf Grund seiner Stellung eine **höhere rechtliche Verantwortung gegenüber dem Volkseigentum**, dem verletzten Objekt, trägt als seine Mittäterin.

Arbeitsschutzinspektor und Arbeitsschutzbeauftragter eines Betriebes kennen beide die mangelhaften Schutzvorrichtungen an einer Bandsäge. Sie kommen überein, vorerst keine ordnungsgemäße, den Arbeitsschutzbestimmungen entsprechende Schutzvorrichtung anbringen zu lassen, weil dies z. Zt. zu kostspielig sei. Den Arbeitsschutzinspektor muß die härtere Strafe treffen, weil er auf Grund seiner Stellung in höherem Maße zur Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen rechtlich verpflichtet ist.